

§. 1 angebeutete Institut der Todtenbeschauer überflüssig machen möchten.

Abg. Meißel: Diejenigen Abgeordneten, die sich gegen die §. ausgesprochen, haben in ihren Aeußerungen dargethan, was gerade für die §. in Anwendung gebracht werden kann. Wenn nämlich versucht worden ist, zu zeigen, daß die Todtenschau unnöthig sei, weil Fälle vorgekommen wären, wo sogar die Aerzte nicht die Ueberzeugung vom wirklichen Tode gehabt hätten, so glaube ich, ist es um so dringender nothwendig, daß man die Vorsichtsmaßregeln, welche getroffen werden können, in ausgedehntester Maße anwende. Sind Fälle da gewesen, daß Todtgegläubte unter den Händen der Aerzte entweder wieder aufgelebt, oder durch die Section wirklich gestorben sind, so kann man annehmen, daß noch viel mehr von denen, welche beerdigt worden sind, ohne den Aerzten unter die Hände gekommen zu sein, scheinodt begraben worden seien. Wenn dann ferner noch auf §. 9 Bezug genommen worden ist und man meint, man könne da wegen der Leichenwäscherin noch Verfügung treffen, so scheint auch das nicht ausreichend zu sein. Ich komme auf das früher Gesagte zurück: wenn es den Aerzten nicht immer möglich gewesen ist, die Merkmale des Todes genau wahrzunehmen, so ist es gewiß, daß es den Leichenwäscherinnen noch weniger möglich sein wird, und es handelt sich also wenigstens darum, daß die Maßregeln, welche man bei §. 9 treffen zu können glaubt, nicht passend sein werden. Hat nun ein anderer Abgeordneter früher ein Amendement stellen wollen, um die Möglichkeit des Lebendigbegrabens zu verhindern, so lasse ich es dahin gestellt sein, weil das Amendement nicht unterstützt worden ist, ob es zum Zweck geführt haben würde oder nicht; ich glaube, es würde das Umgekehrte der Fall gewesen sein. Der vorliegende Gesetzentwurf nämlich hat zum Zwecke, dem Begraben von Scheintodten vorzubeugen; das durch das Amendement angegebene Mittel wird dies allerdings bewirken, nur mit dem Unterschiede, daß die Scheintodten, anstatt in das Leben zurückgeführt zu werden, gewiß sterben müßten. Wenn derselbe Abgeordnete behauptet hat, es sei den Angehörigen zu überlassen, ob sie das Nöthige vornehmen wollen, um ihre Anverwandten nicht einem schaudervollen Tode Preis zu geben, so glaube ich, daß er dennoch in den beantragten Anordnungen keinen Nachtheil erblicken wird. Andere scheinen ganz außer Acht gelassen zu haben, daß es sich hier um Alle handelt, nicht um eine einzelne Classe der Staatsangehörigen. Es giebt viele Kranke, welche sterben, ohne daß sie einen Arzt gehabt haben; es giebt Arme im Lande, welche einen Arzt nicht holen, weil sie diesen weder lohnen, noch Arzneien kaufen können. Diese würden in die größte Gefahr kommen. Wenn auch die Leichenwäscherin geholt wird, so ist es wohl natürlich, daß diese gewöhnlich die erforderlichen Kenntnisse nicht besitzt, und dem Verschiedenen diejenige Aufmerksamkeit nicht widmet, welche der Arzt haben wird. Aus allen diesen Gründen glaube ich, ist es nöthig, die Vorsichtsmaßregeln so viel als möglich zu schärfen. Wenn man dann noch darauf zurückgekommen ist, daß die Kosten dadurch vermehrt werden, so glaube ich, daß dieser Grund in Nichts zusammenfällt. Wie

oft kommt ein Fall vor, daß ein Angehöriger stirbt? In einem solchen Falle wird die geringe Kleinigkeit von 4 Gr. bis zu 1 Thlr. zu entrichten sein. Nun, meine Herren, wenn derjenige, welcher überlebt, sich nur einmal in seinem Leben eine Kleinigkeit versagt, so hat er den Kostenaufwand ersetzt, welchen die beaufsichtigten Anordnungen verursachen, und ich sollte nicht meinen, daß man bei einem solchen wesentlichen Uebelstande die Kosten genau abwägen müsse.

Abg. Scholze: Der Abgeordnete, der so eben sprach, meint, der Kostenpunkt könne nicht zur Sprache kommen, indem die Kosten nur unbedeutend wären; allein man muß die armen Leute ins Auge fassen, deren Bestattung jetzt schon aus der Gemeindkasse bezahlt werden muß. Nun würde aber auch der Doctor aus der Armenkasse bezahlt werden müssen und die Kosten sich immer mehr häufen, und wenn nun noch dazu die ganze Gemeinde sehr arm ist, wie macht sich's da? Darum war ich Willens, mein Amendement zu bringen.

Abg. Klinger: Ich bin darin mit den geehrten Abgg. einverstanden, wenn sie behaupten, daß durch die neue Einrichtung eine neue polizeiliche Anstalt entstehen werde, auch darin, wenn sie behaupten, sie werde bisweilen gemißbraucht werden. Weil ich aber einen allgemein guten Zweck wegen eines möglichen Mißbrauchs nie aufgeben kann, und einen größern Vortheil einem kleinen Nachtheil vorziehe; so stimme ich für §. 1. Nächstdem wünsche ich, daß der Herr Referent hier eine Bestätigung meiner Meinung ausspreche. Es ist in §. 1 gesagt: „Keine Leiche darf beerdigt werden, bevor nicht die wirkliche Fäulniß derselben eintritt und, mit Ausnahme dringender Fälle, 72 Stunden nach dem Ableben des Verstorbenen verflossen sind.“ Das ist nun nach meinem Dafürhalten so zu verstehen, daß, wenn die Fäulniß binnen 72 Stunden nicht eintritt, die Leiche auch über die 72 Stunden hinaus liegen bleiben müsse, und nur dann erst, ganz unabhängig von jeder Frist, begraben werden dürfe, wenn die Fäulniß wirklich eingetreten. Ich wünschte das bestätigt zu hören. . . .

Referent v. Waghdorf: So ist es auch gemeint.

Abg. Klinger: Weil schon nach der bestehenden Gesetzgebung Streit bisweilen darüber entstanden ist, ob die Leichen über 72 Stunden liegen dürfen oder nicht, und nicht abermals Veranlassung zu falschen Auslegungen gegeben wird.

Abg. Sörnick: Auch ich werde gegen die §. stimmen. Ich gehe aus von dem Grundsatz, daß Todtenbeschauer und Leichenwäscherinnen der Kostspieligkeit wegen nicht gut neben einander bestehen können, und behauptete, daß, wenn es bei dem Alten bleibt, das heißt wenn die Leichenwäscherinnen mit gehöriger Instruction versehen beibehalten werden, es besser ist, als wenn Todtenbeschauer angestellt werden. Die Leichenwäscherinnen bekommen vermöge ihrer Beschäftigung die Leichen besser unter die Hände und dadurch unter Beaufsichtigung, als es bei dem Todtenbeschauer irgend möglich ist, selbst wenn derselbe ein Arzt ist. Wenn auch nicht zu leugnen ist, daß der Arzt